



Stadt Stein am Rhein

Taxordnung 2008
für das Alters- und Pflegeheim

vom 28. November 2007

mit Änderung vom 13. Februar 2008
mit Änderung vom 08. Oktober 2008

Der Stadtrat erlässt diese Taxordnung für das Alters- und Pflegeheim gestützt auf das Reglement über das Alters- und Pflegeheim vom 7. Dezember 2007.

Art. 1 Heimtaxe

¹ Die Heimtaxe setzt sich aus einem Pensionspreis, einem Betreuungszuschlag, den Pflgetaxen sowie allfälligen Zuschlägen zusammen.

Art. 2 Pensionspreis

¹ Pensionspreis Fr. 108.-- pro Tag

² Zuschläge

- für Personen aus dem Kanton Schaffhausen, ausgenommen aus Stein am Rhein und Hemishofen Fr. 5.-- pro Tag
- für Bewohner aus anderen Kantonen Fr. 15.-- pro Tag
- für Kurz- oder Ferienaufenthalte bis 1 Monat Fr. 15.-- pro Tag

Art. 3 Betreuungszuschlag

¹ Der Betreuungszuschlag wird auf Grund der vom Alters- und Pflegeheim geleisteten BESA-Punkte festgelegt.

² Der Taxwert pro BESA-Punkt und Tag beträgt:

BESA Stufe 1:Fr. 1.40

BESA Stufe 2:Fr. 1.30

BESA Stufe 3:Fr. 1.20

BESA Stufe 4:Fr. 1.10

Der Zuschlag wird anhand der folgenden Tabelle errechnet:

BESA	Stufe	Punkte	Effektiv berechnet	Zuschlag
BESA 0	0	0	0	0.--
BESA 1	1a	1 - 3	2	2.80
	1b	4 - 6	5	7.--
	1c	7 - 11	9	12.60
BESA 2	2a	12 - 16	14	18.20
	2b	17 - 21	19	24.70
	2c	22 - 26	24	31.20
BESA 3	3a	27 - 32	29	34.80
	3b	33 - 38	35	42.--
	3c	39 - 44	41	49.20
BESA 4	4a	45 - 57	51	56.10
	4b	58 - 74	66	72.60
	4c	Ab 75	wird nicht angeboten	

Art. 4 Umfang der Leistungen

Im Pensionspreis und im Betreuungszuschlag sind inbegriffen:

- Unterkunft im Einer- oder Zweierzimmer, möbliert (mit Bett, Bettinhalt, Nachttisch und Einbauschränk);
- Vollpension, inkl. Zwischenverpflegung und Getränke im Offenausschank;
- Bett- und Frottierwäsche;
- Besorgen sämtlicher Wäsche;
- Besorgen des Zimmers, inkl. einer gründlichen Reinigung pro Monat;
- Heizung, Strom, Kalt- und Warmwasser;
- Anlässe und Veranstaltungen, die allen Bewohnern gemeinsam angeboten werden;
- Sanitätsmaterial wie Rollstühle, Gehhilfen, WC-Aufsätze etc.;
- Leitung und Administration.

Art. 5 Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen werden nach Aufwand mit Fr. 65.-- je Stunde verrechnet.

Art. 6 Pfl egetaxen

Die Pfl egetaxen umfassen sämtliche Pfl egeaufwendungen sowie das Pfl egematerial gemäss MiGeL*. Sie sind im Kanton Schaffhausen zwischen dem Heimverband (Curaviva) und dem Verband der Schweizer Krankenversicherer (santésuisse) vertraglich festgelegt und betragen:

Stufe	Ansatz	Betrag MiGeL
BESA 1 gering	Fr. 13.00	+ 0.50 MiGeL*
BESA 2 leicht	Fr. 31.00	+ 1.50 MiGeL*
BESA 3 mittel	Fr. 56.50	+ 3.50 MiGeL*
BESA 4 schwer	Fr. 72.00	+ 4.50 MiGeL*

(*MiGeL: Mittel- und Gegenständeliste, Anhang 2, KLV vom 29. September 1995)

Art. 7 Einreihung

¹ Die Einreihung in das Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem (BESA) erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Heimeintritt und stützt sich auf ein ärztliches Attest.

Art. 8 Reduktionen

¹ Bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt wird nur der Pensionspreis erhoben. Der Aus- und der Eintrittstag gilt als im Heim anwesend. Der Pensionspreis reduziert sich bei Abwesenheit oder Spitalaufenthalt ab 2. Tag um Fr. 15.-- (Verpflegungskosten).

² Für Bewohnerinnen und Bewohner der BESA Stufen 3 + 4, welche bis zum 31.12. 2007 ins Heim eingetreten sind, reduziert sich die Heimtaxe um die von der AHV/IV zu erwartende Hilflosenentschädigung (HILO), bis zu deren Auszahlung, längstens bis 31. Dezember 2008.

Art. 9 Austritt

¹ Die im Reglement über das Alters- und Pflegeheim vorgesehene Kündigungsfrist gilt weder im Todesfall, noch für Kurz- oder Ferienaufenthalter.

² Im Todesfall und bei Kündigung wird für Aufwändungen, Reinigung, Pinselrenovationen etc. ein pauschaler Beitrag erhoben. Er beträgt:

Bei Aufenthalt bis zu einem Jahr	Fr.	300.--
Bei Aufenthalt von über einem Jahr	Fr.	600.--

³ Erfolgt die Zimmerräumung ganz oder teilweise durch das Heim, wird der Aufwand gemäss Art. 5 verrechnet.

Art. 10 Inkrafttreten

¹ Die Taxordnung ersetzt diejenigen aus früheren Jahren, insbesondere diejenige ab 2004 vom 10. Dezember 2003.

² Sie tritt auf 1. Januar 2008 in Kraft.

Stein am Rhein, 28. November 2007 (SRB Nr. 969 und SRBvom.13.02.2008)

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

sig. Franz Hostettmann

sig. Fritz Jost

Änderung

Der Stadtrat hat Art. 6 geändert und die Änderung auf 1. März 2008 in Kraft gesetzt.

Stein am Rhein, 13. Februar 2008 (SRB Nr. 132)

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

sig. Franz Hostettmann

sig. Fritz Jost

Änderung

Der Stadtrat hat Art. 2, Ziffer 1 geändert und die Änderung auf 1. Januar 2009 in Kraft gesetzt.

Stein am Rhein, 13. Februar 2008 (SRB Nr. 782)

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

sig. Franz Hostettmann

sig. Fritz Jost

(Bei diesem Download handelt es sich um eine Abschrift. Das Original der Taxordnung ist Bestandteil der Gesetzessammlung der Stadt Stein am Rhein und eine Kopie davon kann beim Stadtschreiber oder bei der Heimleitung verlangt werden.)